

Bekanntmachung

über die Erteilung des

„Genehmigungsbescheids gemäß § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“

Bek. d. MU v. 04.03.2019 – 42-40311/8/170/20.4

Mit Bescheid vom 05.12.2018, Aktenzeichen 42-40311/7/170/20.8-01, hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung (im Folgenden: StrlSchV) i. d. F. vom 20.7.2001 (BGBl. I S. 1714), ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.1.2017 (BGBl. I S. 114, ber. S. 1222 i. V. m. Bek. v. 16.6.2017, BGBl. I S. 1676), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S.180), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Bescheids einschließlich der für das Gesamtvorhaben „Genehmigungsbescheid gemäß § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ erstellten Zusammenfassenden Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ liegt vom 28.03.2019 bis zum 10.04.2019 während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- beim Niedersächsischen **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr,
- beim **Landkreis Wesermarsch**, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 301 (3. Stock) montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
- bei der **Gemeinde Stadland**, Rathaus Rodenkirchen, Am Markt 1, 26935 Stadland, Raum 19, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr,
- bei der **Stadt Nordenham**, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham. Zimmer 80, montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs, 13.30 bis 15.30 Uhr,
- bei der **Gemeinde Loxstedt**, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Zimmer-Nr. 021, montags bis freitags 8.30 bis 13.00 Uhr und dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr,
- bei der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereichs 3 der Gemeindeverwaltung (Forsthaus), montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@mu.niedersachsen.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung und die Genehmigungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dem niedersächsischen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Im Auftrag

Wacker

Rodenkirchen, 04.03.2019

Gemeinde Stadland

Der Bürgermeister

Klaus Rübesamen

Nordenham, 04.03.2019

Stadt Nordenham

Der Bürgermeister

Carsten Seyfarth

Loxstedt, 04.03.2019

Gemeinde Loxstedt

Der Bürgermeister

Detlef Wellbrock

Hagen im Bremischen, 04.03.2019

Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Bürgermeister

Andreas Wittenberg

Anlage

Verfügender Teil des LUnA-Genehmigungsbescheids vom 05.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, ber. S. 1222 i. V. m. Bek. v. 16. Juni 2017, BGBl. I S. 1676), wird der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (im Folgenden PEL), auf ihren Antrag vom 20. Juni 2013 sowie ihren ergänzenden Schreiben vom 21. November 2016, 21. Februar 2017 und 15. Juni 2017 in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 aufgeführten Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. 44-12127/01/600/200_AS) vom 17. Juli 2018, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist, angegebenen Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen

- der Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA),

das nordwestlich des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) auf dem Gelände der PEL, ehemals E.ON Kernkraft GmbH (EKK), in der Gemeinde Stadland errichtet werden wird, genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

Gestattet wird der Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124), beim Betrieb des LUnA.

Dabei handelt es sich um den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Aktivitätsinventar von bis zu $2 \text{ E}+17 \text{ Bq}$, hierunter fallen:

- Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in gemäß den Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen, Stand: Dezember 2014, Endlager KONRAD, SE-IB-29/08-REV-2) konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form zur Lagerung bis zum Abruf der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung in einem Endlager des Bundes zuzüglich eines Zeitraums zur Vorbereitung und Transportbereitstellung der radioaktiven Abfälle sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten wie Transport und Umlagerung, Kontrolle, Kennzeichnung sowie kleinere Reparaturen von bzw. an Gebinden. Ein Be- oder Entladen von Abfallgebinden sowie eine Be- oder Verarbeitung der radioaktiven Abfälle wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- Die Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder radioaktiven Reststoffen als Einzelkomponente, in $20'$ -Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen.
- Die sonstige Handhabung, die im Zusammenhang mit der Einlagerung, Pufferlagerung und Lagerung sowie Auslagerung und Transportbereitstellung der radioaktiven Abfälle und radioaktiven Reststoffe im Zusammenhang steht, einschließlich der Handhabung und Lagerung von Prüfstrahlern.

Der Umgang bezieht sich auch auf radioaktive Abfälle, die mit gleichartigen radioaktiven Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ i. S. d. Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle (Abfallkontrollrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. November 2008 (BAnz. 2008 Nr. 197 S. 4777) gelten.

Bei den einzulagernden radioaktiven Abfällen handelt es sich um radioaktive Abfälle aus dem Betrieb, Restbetrieb und Abbau des KKKU, um radioaktive Abfälle, die sowohl beim Betrieb der bereits am Standort vorhandenen Lagerhalle Unterweser (LUW) und des Standortzwischenlagers des Kernkraftwerks Unterweser (ZL-KKKU) als auch des LUnA anfallen, sowie weitere mögliche Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der PEL. Diese weiteren Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der PEL betragen maximal 20 % des Einlagerungsvolumens des LUnA.

Es wird gemäß § 114 Nr. 1 StrlSchV von der Überwachungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 48 Abs. 1 StrlSchV befreit.

Die Abgabe der betrieblichen radioaktiven Abfälle gemäß § 77 Satz 1 StrlSchV an das KKKU wird genehmigt.

I.2 Genehmigungsunterlagen *)

I.3 Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen wird hingewiesen. *)

I.4 Hinweise *)

I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des LUnA ist die PreussenElektra GmbH (PEL), Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die PEL ist Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden von einem Mitglied der Geschäftsführung, Herrn Jan Cornelis Homan, wahrgenommen.

Strahlenschutzbeauftragter ist der Beauftragte, welcher auch für die genehmigten Tätigkeiten im KKKU diese Aufgabe wahrnimmt.

Welche Person gemäß § 31 StrlSchV die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und wer Strahlenschutzbeauftragter ist, wird im Betriebshandbuch, Kapitel „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Neu hinzutretende Personen nach § 31 StrlSchV werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und der Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde besitzt.

I.6 Deckungsvorsorge

Die Genehmigungsinhaberin hat für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen i. S. d. § 13 Abs. 1 AtG i. V. m. dem § 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV und § 8 sowie Anlage 2 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung – AtDeckV) in der Fassung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I, S. 220), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1966) mit der Deckungssumme von 12.000.000 € (in Worten: zwölf Millionen Euro) Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet,

- i. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
- ii. jede ohne Zutun der Inhaberin der Anlage eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur

Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sobald der Genehmigungsinhaber diese Umstände bekannt werden,

- iii. der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist, und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte,
- iv. die Deckungsvorsorge, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als Eins vom Hundert eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist und
- v. soweit die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht wird, der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde diese bis spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme des LUnA – unter Bezugnahme auf die Festsetzung in diesem Bescheid - durch Vorlage des Versicherungsnachweises nachzuweisen. Bei einer befristeten Laufzeit der Versicherung ist der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde unaufgefordert der nachfolgende Versicherungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren erneut vorzunehmen und eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

- vi. eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt,
- vii. bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

I.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der PEL angeordnet.

I.8 Kostenentscheidung

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des LUnA zu tragen.

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 649.469,00 Euro (in Worten: Sechshundertneunundvierzigtausendvierhundertneunundsechzig Euro) festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzeichens 0301000 929118 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) werden gesondert erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.